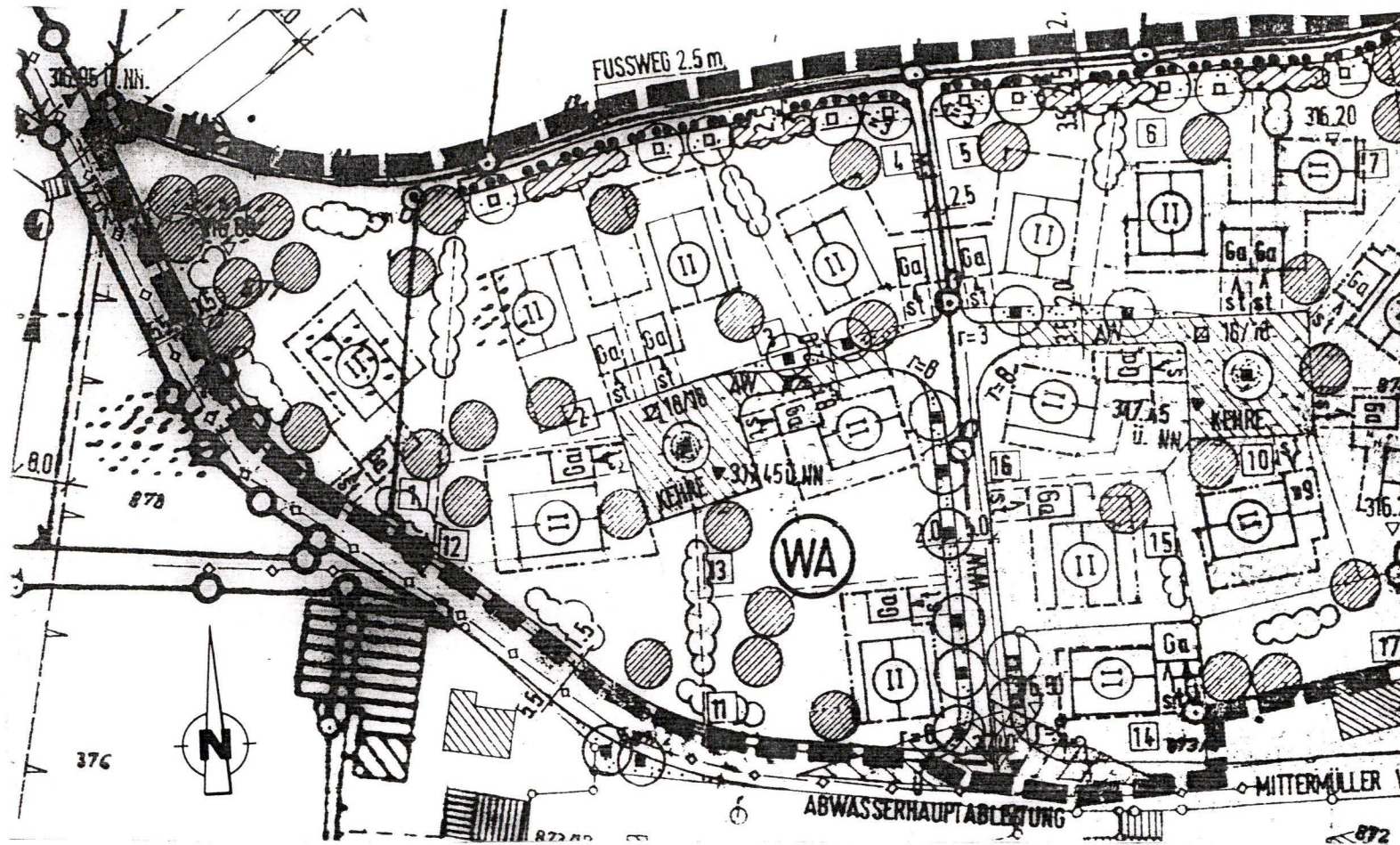


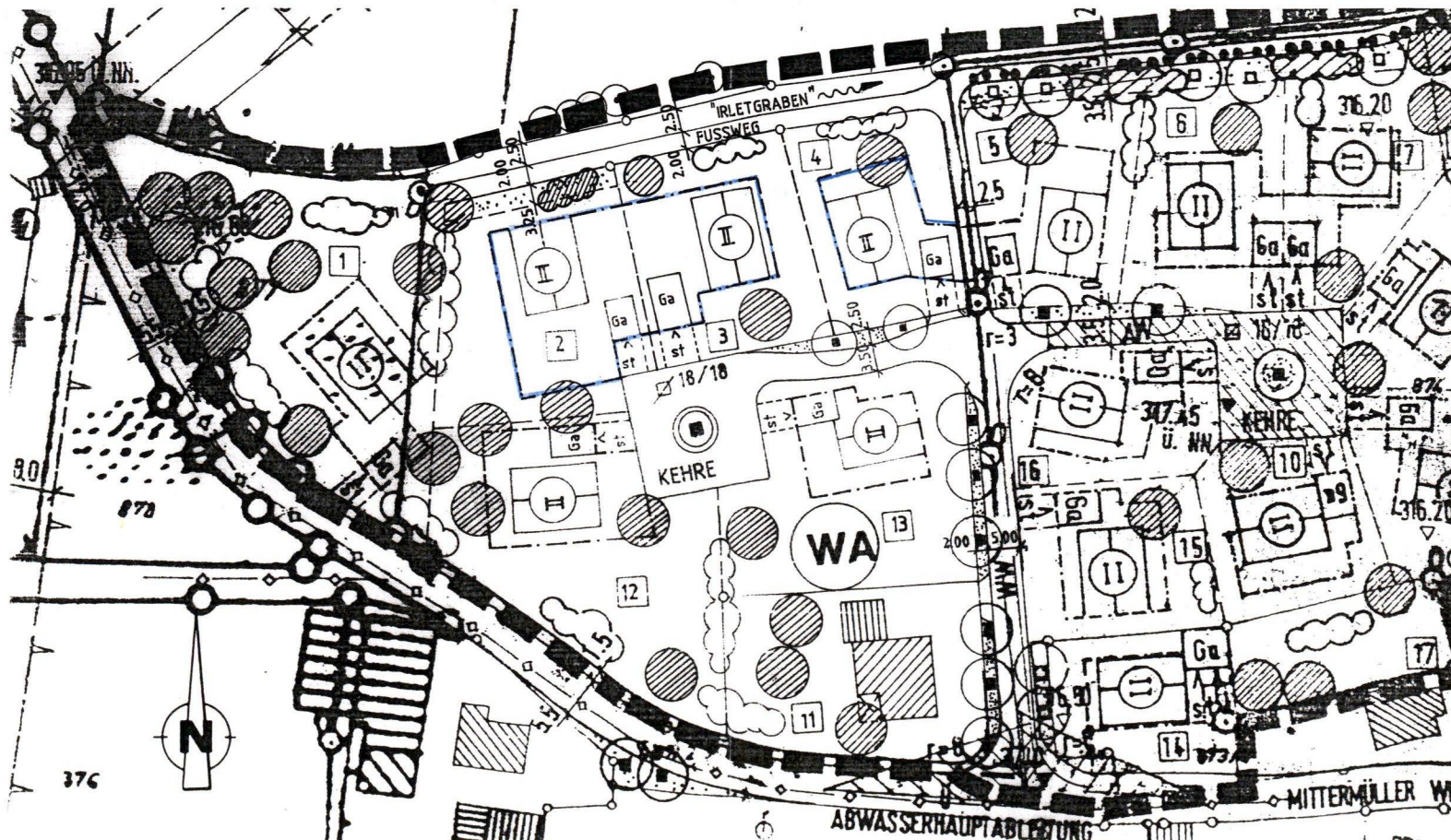
Ausschnitt aus dem Bebauungsplan M 1/1000 „AM IRLET“
zum Deckblatt-Nr. 2

OHNE ÄNDERUNG



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan M 1/1000 „AM IRLET“
zum Deckblatt-Nr. 2

ÄNDERUNGSBEREICH: Parzelle 3 und 4
ÄNDERUNG: Baugrenze, Grundstücksgrenzen



LEGENDE:

- GRENZE DES BESTEHENDEN RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZE
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- TEXT SIEHE PLANLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES UNTER ZIFFER 0.3.1

AUSSCHNITT M 1/1000 ZUM DECKBLATT NR. ³ 2 DES BEBAUUNGS-
GEBIETES

„AM IRLET“

GEMEINDE IRLBACH / LANDKREIS STRAUBING - BOGEN /
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Gemeinde Irlbach

Antragsteller: **Karl**
1. Bürgermeister *[Signature]*
Gemeinde Irlbach, Kirchberg 1, 94342 Straßkirchen

Nachbarn: **Spitalverwaltung Irlbach**
Flur-Nr.: 875/6, Parzelle 12, Spitalverwaltung Irlbach
Gemeinde Irlbach

Karl
1. Bürgermeister *[Signature]*
Flur-Nr.: 874/11 und 874/10, Gemeinde Irlbach

Parzelle 1, Franz Radbeck

ENTWURFSBEARBEITUNG

AM

09. September 1996

Berater
Ingenieur

BYIK

BAU

11371

VEREINIGUNG DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

INGENIEURBÜRO

Willi

Schlecht

DIPLOMINGENIEUR (FH)

FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49

94340 Straßkirchen

Telefon (09424) 648

Telefax (09424) 8117

WS

DECKBLATT - NR.: 2

Bestehend aus den Blättern: 1-3

ÄNDERUNG DES BAUGBIETES:

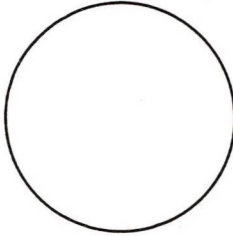
„AM IRLET“

Vereinfachte Änderung nach § 13 BBauG

GEMEINDE:
LANDKREIS:
REG.-BEZIRK:

IRLBACH / VG STRASSKIRCHEN
STRAUBING - BOGEN
NIEDERBAYERN

1. BENACHRICHTIGUNG



Die Eigentümer der von der Änderung betroffenen und benachbarten Grundstücke wurden am von der Änderung des Bebauungsplanes nach § 13 BBauG verständigt, haben ihr Einverständnis durch

Unterschrift auf dem Deckblatt erklärt.
Straßkirchen den 4.12.96

Gemeinde Irbach
in der VG Straßkirchen
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen
Telefon 09424/752, Fax 8639

1. Bürgermeister
- Karl -

2. SATZUNG

Gem. § 11 Baupl angezeigt.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Straubing, 9. JAN. 1997
Landratsamt Straubing-Bogen
L.A.

Lermer
Oberregierungsrat

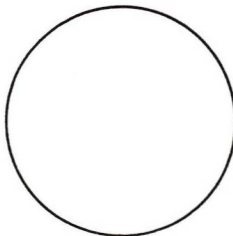
Die Gemeinde Irbach hat mit Beschluß vom 18.11.96 diese Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BBauG und Artikel 74 Abs. 2 Bayerisches Bauordnung als Satzung beschlossen.

Straßkirchen den 4.12.96

Gemeinde Irbach
in der VG Straßkirchen
Lindenstraße 1
94342 Straßkirchen
Telefon 09424/752, Fax 8639

1. Bürgermeister
- Karl -

3. INKRAFTTRETEN



Die als Satzung beschlossene Änderung des Bebauungsplanes ist amortsüblich durch Anschlag bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich

..... den

1. Bürgermeister

ENTWURFSBEARBEITUNG

09. September 1996



Willi Schuecht

INGENIEURBÜRO
Willi
Schuecht
DIPLOMINGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 · POSTFACH 49
94340 Straßkirchen
Telefon (09424) 648
Telefax (09424) 8117

WS

Bauherr: Gemeinde Irlbach, Kirchberg 1, 94342 Irlbach
Projekt: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Am Irlet“ in der Gemeinde Irlbach durch Deckblatt-Nr. ~~2~~ 3

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Irlbach hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.05.1984 den Bebauungsplan „Am Irlet“ gemäß § 10 BBauG und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen (Beschluß-Nr.:24)
- 1.2 Bisher wurde 1 Änderung für dieses Bebauungsgebiet durchgeführt und als Satzung beschlossen.

2. Inhalt der Änderung

In Absprache mit dem Landratsamt Straubing - Bogen (Hr. Lermer) können die Grundstücksgrenzen der Parzelle 3 und 4 (Flur-Nr. 875/4 und Flur-Nr. 875/5) um 2,50 m nach Norden hin verschoben werden. Dabei wird ein Teil der öffentlichen Grünfläche zu privaten Grünflächen umgewandelt. Zusätzlich werden bedingt durch diese Änderung entlang des nördlichen Uferstreifens des Irletgrabens, weitere Strauchgruppen gepflanzt.

Die übrigen bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes „Am Irlet“ behalten ihre Gültigkeit und werden durch diesen Änderungsantrag nicht berührt.

3. Begründung der Änderung

Aufgrund der bisher sehr klein ausgewiesenen Parzellen hätten die Festsetzungen in Bezug ihrer Bebaubarkeit für die Bauwerber der Parzellen 3 und 4 zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte geführt.

Durch die Abweichung dieser Festsetzung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, außerdem sind die Bauparzellenerweiterungen städtebaulich durchaus vertretbar.

Straßkirchen, den 09. September 1996

Ingenieurbüro
Willi Schlecht
DIPLOM-INGENIEUR (FH)
FICHTENGRUND 5 • P. STF. CH 49
94340 STRAßKIRCHEN
TEL: 09424/678 • FAX: 09424/5117

.....
Entwurfsverfasser

Gemeinde Irlbach

.....
Karl
1. Bürgermeister.....
Antragsteller

Bekanntmachung

Der Gemeinderat Irlbach hat in seiner Sitzung am 18.11.1996 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Irlet“ mit Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 2 wurde dem Landratsamt Straubing-Bogen mit Schreiben vom 27.11.1996 gem. § 11 BauGB angezeigt. Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 09.01.1997, Az. 41-610, erklärt, daß es keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.

Das Deckblatt mit Begründung kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Zimmer-Nr. ^{16/118} während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 12 BauGB wird das Deckblatt mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird nachstehend auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

(1) Unbeachtlich sind

- 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und*
- 2. Mängel der Abwägung,*
wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 214 Abs. 1 Satz 1 und 2

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 2 und 3, §§ 4, 13 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 10 Satz 2 und § 34 Abs. 5 Satz 1 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 3 Abs. 3 Satz 2 oder des § 13 die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. die Vorschriften über den Erläuterungsbericht und die Begründung des Flächennutzungsplanes und der Satzungen sowie ihre Entwürfe nach § 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 11 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn der Erläuterungsbericht oder die Begründung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen oder ihre Entwürfe unvollständig ist;

Bekanntgemacht am: 3.2.1997

Straßkirchen, den 2.2.1997

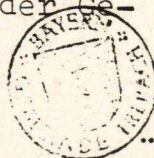
Bekanntgemacht durch: Anschlag an allen
Amtstafeln der Ge-
meinde

Gemeinde Irlbach

in der VG Straßkirchen
Lindenstraße 1

94342 Straßkirchen
Telefon 09441 752, Fax 8639

*Die Bekanntmachung hat nach der
Geschäftsordnung zu erfolgen.



1. Bürgermeister
-Karl -